

MIWE Michael Wenz GmbH

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen (EB) der MIWE Michael Wenz GmbH Stand April 2021

1 Allgemeines (Geltungsbereich)

1.1. Die folgenden Einkaufsbedingungen (im Folgenden EB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MIWE Michael Wenz GmbH (im Folgenden MIWE) mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Alle Bestellungen und Anfragen von MIWE erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die MIWE mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Lieferanten) schließt. Die EB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), sowie für Dienstleistungen und andere Vertragsbeziehungen entsprechend.

1.2. Die EB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3. Abweichenden Vorschriften der Lieferanten wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MIWE ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MIWE in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von MIWE maßgebend.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung, Zustandekommen des Vertrags

2.1. Die Bestellung von MIWE gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant MIWE zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellungen von MIWE innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch MIWE.

2.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist MIWE nur gebunden, wenn MIWE der Abweichung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat.

2.4. MIWE ist an die getätigte Bestellung längstens 1 Woche ab Aufgabe der jeweiligen Bestellung gebunden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung des Lieferanten bei MIWE zugeht, hat MIWE das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

2.5. MIWE ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung, sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 1 Woche beträgt. MIWE wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird MIWE die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gem. Nr. 2.5 S. 1 schriftlich anzeigen.

2.6. MIWE kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Lieferzeiten und Verzug

3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei MIWE. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf deren Abnahme an. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2. Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist MIWE unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen.

3.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch MIWE bedarf. MIWE ist außerdem berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Lieferanten in Verzug zu setzen. Im Falle des Lieferverzugs stehen MIWE uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausgeübt oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden können.

3.4. Einem Selbstlieferungsvorbehalt des Lieferanten wird widersprochen.

4 Vertragsstrafe

4.1 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung der Lieferfristen nach Ziffer 3 in Verzug, verwirkt der Lieferant je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2% der Nettoabrechnungssumme.

4.2 Gerät der Lieferant mit der Einhaltung eines vereinbarten Zwischentermins bei der Lieferung von Teilen einer Bestellung in Verzug, verwirkt der Lieferant je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2% der Nettoabrechnungssumme, die auf die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin fertig zu stellenden und zu liefernden Leistungsteile entfällt, maximal aber 3% der Nettoabrechnungssumme der entsprechenden Teilleistung.

4.3 Die Summe der Vertragsstrafen wird auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt. MIWE ist berechtigt, weitergehende Verzugsschäden einschließlich ihr entstehender Vertragsstrafen unter Anrechnung der hier verwirkten Vertragsstrafe geltend zu machen.

4.4 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine oder für den Fertigstellungstermin angerechnet.

4.5 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn dies bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

4.6 Die Vertragsstrafen Vereinbarung gilt auch für neue oder geänderte Vertragsfristen.

5 Gefahrübergang und Versand

5.1. Der Lieferant hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr an den in der Bestellung angegebenen Lieferort gemäß DDP (Incoterms 2020) zu liefern. Diese Kosten sind im Preis enthalten.

5.2. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der verkauften Ware an MIWE bei der von MIWE genau bezeichneten Empfangsstelle bzw. an den von MIWE genau bezeichneten Empfänger. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich MIWE im Annahmeverzug befindet.

5.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Artikelnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen.

5.4. Die Verpackung der angelieferten Ware ist mit MIWE zu vereinbaren. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit MIWE abzustimmen und freizugeben. Grundsätzlich sind Waren so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für Folgekosten, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant. Sofern eine Verpackungsvorschrift vereinbart wurde, ist diese einzuhalten.

6 Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

6.1. Soweit zwischen MIWE und dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen wurde, gelten diese hierin vereinbarten Bestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Wenn keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen MIWE und den Lieferanten getroffen wurde, gelten allein nachfolgende Regelungen.

6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MIWE die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in MIWE Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MIWE, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

6.3. Stellt der Lieferant eine Abweichung des Ist- von der Sollbeschaffenheit fest, wird der Lieferant MIWE unverzüglich informieren und MIWE geplante Gegenmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorschlagen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produktqualität bereits während der Fertigung sicher zu stellen. Wenn sich die Produktteile ändern, kann MIWE auf Wunsch Erstmuster und Erstmusterberichte kostenfrei verlangen.

6.4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist MIWE bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen MIWE Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn MIWE der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: MIWEs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. MIWEs Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von MIWE gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung, abgesendet wird.

6.6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen von MIWE bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MIWE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MIWE jedoch nur, wenn MIWE erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Nr. 6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MIWE durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MIWE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MIWE den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

6.8. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MIWE unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MIWE den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten

6.9. Im Übrigen ist MIWE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MIWE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Zum Schadens- bzw. Aufwendungsersatz gehören insbesondere auch solche Kosten die infolge mangelhafter Lieferung, die eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle erforderlich macht und aufgrund der damit einhergehender zusätzlicher Aufwendungen entstehen.

6.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Gefahrübergang nach Ziffer 5. Bei Lieferungen an andere Orte, bei denen es sich nicht um MIWE-Standorte handelt, beginnt sie mit Lieferung an den Kunden von MIWE. Im Übrigen geltend ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

6.11. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von MIWE beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von MIWE ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über MIWEs Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, MIWE musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

6.12. Entstehen MIWE infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten gemäß den gesetzlichen Regelungen zu erstatten. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich.

7.2. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Vereinbarungen im Rahmen der Bestellungen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von MIWE vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von MIWE eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MIWE nicht verantwortlich. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MIWE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.4. Sollen Waren direkt vom Lieferanten zu einem Kunden von MIWE geliefert werden, muss dies immer vor Absendung gegenüber MIWE avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollanzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. an MIWE zu übermitteln. In diesem Fall ist, unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Bestimmungen,

weitere Fälligkeitsvoraussetzung der Erhalt eines vom Lieferanten an MIWE geschickten Abliefernachweises.

7.5. Die Zahlung der Rechnung bedeutet nicht, dass die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkannt wird.

7.6. In Rechnungen sind

- die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- die Lieferscheinnummer bzw. das Lieferdatum
- die Bestellnummer bzw. der Ansprechpartner und
- die Rechnungsadresse und das bestellende Werk

anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch MIWE verzögern, verlängern sich die in Nr. 7 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

8 Materialbeistellungen, Werkzeuge und Formen

8.1. Materialbeistellungen, sowie alle vom MIWE überlassene Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Abbildungen, Lehren, Software und sonstige Dokumente, bleiben Eigentum von MIWE und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von MIWE zulässig. Die Rechte verbleiben bei MIWE. Sie sind MIWE nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen unaufgefordert, bzw. auf ihre Aufforderung unverzüglich, zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

8.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für MIWE. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MIWE und der Lieferant darüber einig, dass MIWE in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MIWE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9 Ersatzteilverfügbarkeit

9.1. Der Lieferant garantiert MIWE im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Verfügbarkeit von 10 Jahren für Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen möglich sind.

9.2. Bei Einstellung der Produktion informiert der Lieferant MIWE mindestens 6 Monate im Vorfeld mit einer Vorankündigung.

10 Ausführung von Arbeiten / Versicherungsschutz / Haftung des Auftraggebers

10.1. Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände von MIWE oder bei Dritten sind vom Lieferanten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Werksanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten.

10.2. Die Haftung von MIWE, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, ist ausgeschlossen soweit sie nicht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MIWE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MIWE beruht.

10.3. Für sonstige Schäden ist die Haftung von MIWE ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MIWE oder aber auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MIWE beruht.

10.4. Der Lieferant hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken, insbesondere eine weltweit gültige und unbegrenzte Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Diese ist MIWE auf Verlangen vorzulegen.

11 Produkthaftung und Versicherungsschutz

11.1. Bei einer Inanspruchnahme von MIWE durch den Endkunden aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung wegen eines fehlerhaften Produkts des Lieferanten, stellt der Lieferant MIWE von der Haftung gegenüber und von Ansprüchen Dritter frei.

11.2. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, MIWE die ihr insoweit entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere auch die im Rahmen von Rückrufaktionen anfallenden Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird MIWE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Millionen EUR pro Schadensfall und mindestens 5 Millionen EUR per anno zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, auch das Rückrufrisiko und Bandstillstandschäden abzudecken hat. Der Lieferant wird MIWE auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12 Schutzrechte

12.1. Der Lieferant garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass Rechte Dritter im Zusammenhang mit seinen Lieferungen nicht beeinträchtigt werden und stellt MIWE insoweit auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.

12.2. MIWE ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich zur Abgeltung dieser Ansprüche, abzuschließen.

12.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MIWE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13 Lieferantenregress

13.1. Gesetzlich vorgesehene Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen MIWE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MIWE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die MIWE seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2. Bevor MIWE einen vom Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Lieferant benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MIWE tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3. Ansprüche von MIWE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch MIWE oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14 Energie

MIWE unterhält ein Energiemanagement-System nach DIN EN ISO 50001 in der jeweils aktuellen Fassung. Energieeinsatz, -verbrauch und -effizienz sind damit relevante Beschaffungskriterien für MIWE. Bei gleichwertigen Einkaufsoptionen wird die unter Energieaspekten vorteilhaftere Lieferquelle bevorzugt.

15 Geheimhaltung

15.1. Soweit zwischen dem Lieferanten und MIWE eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde, gelten die dortigen Bestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Vorschriften ergänzt. Wenn keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen MIWE und den Lieferanten getroffen wurde gelten allein nachfolgende Regelungen.

15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIWE darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für MIWE gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

15.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Ziffer 15. verpflichtet.

15.4. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben sowohl während der Durchführung als auch für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren nach Vertragsschluss bestehen.

15.5. Sofern für den Lieferanten nach Ablauf von 7 Jahren nach Vertragsschluss ersichtlich ist, dass bezüglich der Informationen für MIWE weiterhin ein erhebliches Geheimhaltungsinteresse besteht, bestehen die Geheimhaltungsverpflichtungen solange fort, bis dieses Geheimhaltungsinteresse wegfällt, oder die Informationen nach 15.6 öffentlich bekannt geworden sind.

15.6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich - allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder ohne Verschulden und ohne Mitwirkung des Vertragspartners allgemein bekanntwerden oder - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

15.7. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen über die Zusammenarbeit mit MIWE an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von MIWE.

16 Nachweis der REACH-Konformität

16.1. Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Er sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

16.2. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.

16.3. Sollten diese Stoffe in den an MIWE gelieferten Produkten enthalten sein, so ist dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch MIWE.

16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, MIWE von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen freizustellen bzw. für Schäden zu entschädigen, die MIWE aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten und Zulieferern entstehen.

17 Compliance & Datenschutz

17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen kann.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich nach den Standards des UN Global Compact sowie dem BSCI Code of Conduct zu arbeiten und zu handeln. Diese verpflichtende Forderung hat der Lieferant vertraglich auch möglichen Subunternehmen, Zulieferern und alle Unternehmens-/ Konzernteile des Lieferanten aufzulegen.

17.3. Bei einem Verstoß hiergegen steht MIWE das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen sowie das Recht zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung aller mit dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisse zu.

17.4. Der Lieferant gestattet MIWE durch Audits die Überprüfung, ob die Standards und Forderungen des Code of Conducts erfüllt werden. Ein Audit wird rechtzeitig angekündigt, zumindest 7 Tage im Voraus.

17.5 MIWE und der Lieferant erheben und verarbeiten personenbezogene Daten nur in Fällen in denen dies nach Art. 6 Abs. 1, lit. f, Art. 6 Abs. 1 lit. c und im Einzelfall Art. 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO rechtmäßig ist. Sofern darüber hinaus eine Datenverarbeitung stattfinden soll, wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt.

18 Forderungsabtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen MIWE ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MIWE zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

19.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von MIWE bezeichnete Empfangsstelle. Die Rechnungstellung des Lieferanten erfolgt jeweils an das bestellende MIWE-Werk.

19.2. Ausschließlicher sachlicher und örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Würzburg. MIWE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen EB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.4. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

19.5. Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen gelten vielmehr fort.